

RATIONELL ADMINISTRIERT

# AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN VON PRIVATPERSONEN IN DER SCHWEIZ



Privatpersonen haben grundsätzlich keine Aufbewahrungspflichten. Der Artikel könnte hier zu Ende sein. Erfahren Sie, warum man bezahlte Rechnungen und andere Dokumente dennoch nicht unesehen vernichten sollte.

## Sachen gibt's!

Eine gute Ablage, ob physisch oder digital, ist Gold beziehungsweise Geld wert. Das zeigt die folgende Gegebenheit:

Wir liessen die Spannteppiche in den Schlafzimmern und im Gang erneuern und bezahlten die Rechnung innert Frist. Nach einigen Jahren rief eine Dame an und eröffnete dem Schreibenden, dass die Rechnung im Betrag von ca. CHF 8'500 in der Buchhaltung immer noch offen sei. Wir wurden aufgefordert, die Rechnung umgehend zu bezahlen. Nach einem kurzen Blick in unsere Unterlagen konnte ich der Dame noch am Telefon das Zahlungsdatum mitteilen. Die nette Dame zeigte keinerlei Reaktion, und sagte nur, dass sich die Sache somit erledigt habe und legte auf. Ein Versuch war es wohl allemal wert.

## Die Spekulation des Lieferanten

Der Lieferant muss im Streitfall vor Gericht seine Leistung nachweisen. Das wäre für den Teppichlieferanten kein Problem gewesen (Offerte, Lieferschein, Arbeitsrapporte, Rechnung). Der Leistungsempfänger muss die Zahlung nachweisen können. Wenn die Belege nicht aufbewahrt werden, ist das oft kaum mehr möglich und es besteht die Gefahr, dass dieselbe Rechnung zweimal bezahlt werden muss.

Sie sind gut beraten, wenn Sie die Belege während einer geraumen Zeit aufbewahren. Gewisse Forderungen verjähren nach zwei, andere nach fünf Jahren. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre. Es empfiehlt sich somit der Einfachheit halber, die Rechnungen, Bankbelege und weitere wichtige Unterlagen während 10 Jahren aufzubewahren. Wird eine ältere Forderung gegen Sie geltend gemacht, können Sie sich auf die Verjährung berufen. Nicht alle Dokumente sollten jedoch nach Ablauf dieser Frist entsorgt werden.

**«Sie sind gut beraten, wenn Sie die Belege während einer geraumen Zeit aufbewahren».**

Hanspeter Baumann

Autor

**Hanspeter Baumann**  
dipl. Treuhandexperte, Partner  
BDO AG, Liestal  
Tel. 061 927 87 00  
hanspeter.baumann@bdo.ch

Co-Autorin

**Marina Graber**  
MLaw Rechtsanwältin  
BDO AG, Luzern  
Tel. 041 368 13 39  
marina.graber@bdo.ch

## Unbeschränkte oder langjährige Belegaufbewahrung

An dieser Stelle sind u.a. persönliche Ausweise, Mietvertrag, Arbeitszeugnisse, Ausbildungsnachweise, Versicherungspolizen, Pensionskassenauszüge, Lebensversicherungen, AHV-Karte, Familienbüchlein, Impfausweise, wichtige medizinische Unterlagen, Testamente, Ehe- und Erbvertrag, Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Verlustscheine aber auch Unterlagen zu Schenkungen oder Erbschaften zu nennen. Sehr nützlich sind auch Aufzeichnungen über den Vermögensstand bei Eheschliessung.

Die Kaufbelege für teure Anschaffungen sollten so lange aufbewahrt werden, wie Sie diese Gegenstände besitzen, damit der Versicherung im Schadenfall der seinerzeitige Kaufpreis nachgewiesen werden könnte.

## Belegaufbewahrung bei eigenen Liegenschaften

Bereits ab Erstellung der Baute oder dem Kauf der Liegenschaft empfiehlt es sich, den Kaufvertrag, Handwerkerrechnungen, Auslagen beim Erwerb wie Notarkosten sowie Unterlagen zur Hypothek etc. sorgfältig abzulegen.

Von nun an müssen sämtliche laufenden Rechnungen im Zusammenhang mit der Liegenschaft aufbewahrt werden. Aus steuerlicher Sicht wird unterschieden in Ausgaben für den Unterhalt (sog. werterhaltende Aufwendungen) und Ausgaben für Um-, Ein- und Anbauten (sog. wertvermehrende Aufwendungen). Diese Unterscheidung ist aus steuerlicher Sicht entscheidend. Es kann auch sein, dass eine Rechnung in einen Teil «**Walterhalt**» und einen Teil «**Wertvermehrung**» aufzuteilen ist. Da es hier lokale Unterschiede gibt, sind jeweils die kantonalen Merkblätter beizuziehen.

Die **walterhaltenden Aufwendungen** können mit der jährlichen Steuererklärung als Aufwand geltend gemacht werden und wirken so einkommensmindernd. In den meisten Kantonen kann anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale gewählt werden, was natürlich nur Sinn macht, wenn die Pauschale höher ist.

Die **wertvermehrenden Aufwendungen** sind beim späteren Verkauf der Liegenschaft entscheidend. Sie können bei der Deklaration der Grundstückgewinnsteuer als «wertvermehrende Aufwendungen» geltend gemacht werden und erhöhen so die Erwerbskosten, was den Grundstücksgewinn verkleinert. Oft wird dadurch auch der Satz der Grundstückgewinnsteuer gesenkt, dies je nach Ausgestaltung der Progression.

## Schlussfolgerungen

**Bei der Belegaufbewahrung sind Sie völlig frei – zumindest in der Theorie.**

Unmoralisches Verhalten von Einzelnen ist in unserer Gesellschaft leider immer häufiger. Nur durch die – zugegebenermassen etwas mühsame – Aufbewahrung der entsprechenden Belege können Sie solche unberechtigten Forderungen abwehren. Kommt es zu juristischen Auseinandersetzungen, können die Belege und Unterlagen als Beweise herangezogen werden. Rechnungen können aber auch als Nachschlagewerk dienen und helfen bei der Verwaltung Ihrer Liegenschaft.

---

## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe [www.bdo.ch/standorte](http://www.bdo.ch/standorte) oder **Tel. 0800 825 000**.

---

### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: [digital.media@bdo.ch](mailto:digital.media@bdo.ch)

### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.